

## Wahrheitsgehalt

In der Fernsehbeilage einer Zeitschrift wird über einen Fernsehbeitrag berichtet, der sich mit verdeckten Strategien einer Sekte zur Unterwanderung bundesdeutscher Unternehmen befasst. Auf Manager-Schulen würden die Sektierer in Public Relations und Unternehmensberatung ausgebildet und dann auf die Wirtschaft losgelassen. Erwähnt wird das Beispiel eines renommierten Verlages, der ein Werk dreier Sektenangehöriger veröffentlicht, das ohne Distanzierung Goebbels PR-Methoden analysiert. Die Sekte habe den Fernsehreporter »wie alle bisherigen ungläubigen Kritiker« mittels schwarzer Propaganda zu bekämpfen versucht. Einer der drei Buchautoren wirft in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat der Zeitschrift vor, sie hätte die Informationen des Fernsehreporters auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen und sich anhand des betreffenden Buches überzeugen müssen, ob die Vorwürfe richtig sind. (1990)

Der Deutsche Presserat kann keine Verletzung des Pressekodex feststellen. Die Zeitschrift berichtet über den Inhalt eines Fernsehfilms. Soweit dieser vom Beschwerdeführer angegriffen wird, betrifft es nicht die Berichterstattung der Zeitschrift. Die Berichterstattung über den Film ist zulässig, eigene Recherchen über dessen Wahrheitsgehalt musste die Redaktion nicht durchführen. Entscheidend ist, dass die Zeitschrift den Inhalt des Films zutreffend wiedergibt, sich deutlich auf ihn bezieht und nicht behauptet, das Ergebnis eigener Recherchen wiederzugeben. Diese Bedingungen werden nach Ansicht des Presserats erfüllt. Die Zeitschrift unterstellt dem Beschwerdeführer weder Nähe zum Nationalsozialismus noch erwähnt sie dessen Namen an irgendeiner Stelle. (B 38/90)

**Aktenzeichen:**B 38/90

**Veröffentlicht am:** 01.01.1990

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet